

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DER „SYNODALE WEG“ IN DEUTSCHLAND
EINE ANMERKUNG**

**VON GIAN PAOLO MONTINI
DEUTSCH VON BURKHARD BERKMANN**

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/242](https://doi.org/10.5282/nomokanon/242)

veröffentlicht am 23.08.2023

DER „SYNODALE WEG“ IN DEUTSCHLAND EINE ANMERKUNG

VON GIAN PAOLO MONTINI

INS DEUTSCHE ÜBERSETZT VON BURKHARD J. BERKMANN¹

Zusammenfassung: Der Verfasser analysiert die Satzung des Synodalen Wegs, insbesondere die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, der von Dikasterien der Römischen Kurie kritisiert worden war. Im Mittelpunkt steht die Symmetrie zwischen der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie die Art des Stimmrechts und die Rechtsnatur der Beschlüsse. Er schließt neue synodale Formen nicht von vornherein aus, plädiert aber in jedem Fall für die Aufmerksamkeit für das Recht.

Riassunto: L'autore analizza gli statuti del Cammino Sinodale in Germania, in particolare le modifiche rispetto alla bozza precedente, che era stata criticata dai dicasteri della Curia Romana. L'attenzione si concentra sulla simmetria tra la Conferenza episcopale e il Comitato centrale dei cattolici tedeschi, nonché sulla natura dei diritti di voto e sulla natura giuridica delle deliberazioni. Non esclude per principio nuove forme sinodali, ma in ogni caso invoca l'attenzione del diritto.

Zu den Zielen, die verfolgt werden sollen, "damit das Kirchenrecht die Aufgabe erfüllen kann, die ihm zukommt", gehört seit kurzem die "Aktivierung partizipativer Strukturen, um den Grundsätzen der Synodalität und der Mitverantwortung konkreten Ausdruck zu verleihen"².

Aus diesem Grund kann sich die kirchenrechtliche Reflexion nicht damit begnügen, lange Seiten über die Synodalität als Prinzip zu verfassen, sondern muss sich auch mit der kritischen Betrachtung von Versuchen angeblicher kirchlicher Synodalität befassen, wie sie derzeit in Deutschland durchgeführt werden. Zumindest unsere Zeitschrift, die sich um eine kompetente Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht in der heutigen Kirche bemüht, will sich dieser Herausforderung nicht entziehen. Andererseits birgt diese aktuelle Sicht - das lässt sich nicht leugnen - unvermeidliche Gefahren, vor allem mangels zeitlicher Distanz zu den Ereignissen, was die Beobachtung verzerren kann, wegen der Eigenheit kirchlicher Erfahrungen aufgrund der geographischen Lage und Kirchengeschichte, die von der italienischen weit entfernt sind, und wegen der Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um eine sehr junge Erfahrung handelt, die noch weiter geht.

In diesen beiden Elementen (Notwendigkeit und Gefahr) liegt der Wert und die Begrenzung dieser kurzen Analyse einiger institutioneller Aspekte des "Synodalen Weges", der in der Kirche in Deutschland stattfand.

1 Die Kommentare des Heiligen Stuhls zum Entwurf der Satzung

Das Feuer wurde durch die Stellungnahme des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte entfacht, die von der Kongregation für die Bischöfe am 29. Juli 2019 angefordert und am 1. August 2019 an dieselbe Kongregation weitergeleitet wurde: Hauptgegenstand dieser Stellungnahme war die vorläufige Satzung, d. h. der Entwurf der Satzung³, des Synodalen Weges, der im Ständigen Rat der Deutschen

¹ Italienisches Original: *Montini, Gian Paolo*, Il "Cammino sinodale" in Germania. Una nota, in: QDE 34 (2021) 205-218. Deutsche Übersetzung mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers der Zeitschrift und den notwendigen Anpassungen und Aktualisierungen.

² *Rivella, Mauro*, Diritto canonico, in: Nuovo Dizionario Teologico Interdisciplinare, 192.

³ In Wirklichkeit gab es mehr als einen Satzungsentwurf, und sie wurden zudem nicht veröffentlicht. Wir können daher hier nur nach den Hinweisen verfahren, die die Dokumente der Römischen Kurie zum Entwurf geben, und uns vorsichtig auf andere verlässliche Annahmen

Bischofskonferenz vorbereitet und von der Apostolischen Nuntiatur an den Heiligen Stuhl weitergeleitet worden war. Die Stellungnahme des Päpstlichen Rates wurde dann dem Schreiben der Kongregation für die Bischöfe an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. September 2019⁴ beigefügt.

Unser Interesse konzentriert sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Satzung des Synodalen Weges⁵, genauer gesagt auf den Teil der Satzung, der sich auf die Synodalversammlung des Synodalen Weges⁶ bezieht. Die Synodalversammlung wird nämlich, wenngleich sich das deutsche Experiment nicht auf sie beschränkt, als "oberstes Organ" [des Synodalen Weges] definiert und trifft Entscheidungen⁷.

1.1 Beschließendes Stimmrecht aller Mitglieder der Synodalversammlung

Der erste Kommentar des Heiligen Stuhls zum Satzungsentwurf betraf Artikel 3 Absatz 2: "Die Mitglieder der Synodenversammlung haben gleiches beschließendes Stimmrecht". Diese Festlegung scheint aus der Sicht des Heiligen Stuhls nicht nur der positiven Vorschrift des can. 443 zu widersprechen (der bei den Partikularkonzilien zwischen Mitgliedern mit entscheidendem und Mitgliedern mit bloß beratendem Stimmrecht unterscheidet), sondern vielmehr dem "eigentlichen Sinn der Synodalität", da "diese Parität von Bischöfen und Laien kirchenrechtlich keinen Bestand haben [kann]. In der Kirche besteht eine gemeinsame Verantwortung [...]. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kirche demokratisch strukturiert ist und die Entscheidungen nach Mehrheit der Gläubigen getroffen werden. [...] Die Verantwortung der Bischöfe unterscheidet sich von der Verantwortung der Priester und Laien"⁸.

Der endgültige Text der Satzung betreffend die Synodalversammlung nahm diese Bemerkung nicht (oder zumindest nicht vollständig) in den Art. 3 Abs. 2 auf, der nun lautet: "Die Mitglieder der Synodalversammlung haben gleiches Stimmrecht"⁹. Eine diesbezügliche Änderung wurde jedoch in Art. 11 der Satzung betreffend die Synodalversammlung aufgenommen. In Art. 11 Abs. 2 des Satzungsentwurfs hieß es: "Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung ist erforderlich: [...] Für Vorlagen, die Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz betreffen, eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder". Art. 11 Abs. 2 der endgültigen Satzung lautet nun in Bezug auf die Synodalversammlung: "Ihre Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der

stützen. Von Anfang an hieß es nämlich: „Das Gutachten des Päpstlichen Rats thematisiert die Entwurfsfassung der Satzung mit Stand vom Juni 2019 und berücksichtigt noch nicht die im Juli und nach der Sitzung des Ständigen Rats im August fortgeschriebene Fassung, die bereits einige Textpassagen nicht mehr enthält, auf die sich das Gutachten bezieht.“ (*Deutsche Bischofskonferenz*, Pressemeldung, Nr. 142, 13. September 2019, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/synodaler-weg-der-kirche-in-deutschland> [letzter Zugriff: 04.08.2023]).

⁴ Die Texte der Dikasterien sind in der italienischen Originalsprache unter https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-ital-Original.pdf [letzter Zugriff: 04.08.2023] und in einer inoffiziellen deutschen Übersetzung unter https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf [letzter Zugriff: 04.08.2023] zu finden.

⁵ Die Satzung ist abrufbar unter www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf [letzter Zugriff 14.11.2020]. Für einen detaillierten und kritischen Kommentar zur Satzung aus kanonischer Sicht vgl. *Hallermann, Heribert*, Der Synodale Weg im Spiegel seiner Satzung, in: *KuR* 26 (2020) 238-254.

⁶ Die Satzung betrifft den gesamten Synodalen Weg und enthält die Elemente einer Satzung für die Synodalversammlung, die neben dem Synodalpräsidium, dem erweiterten Synodalpräsidium und den Synodalforen als Organ des Synodalen Weges gilt (vgl. Art. 2). Während die Schreiben aus Rom zum Satzungsentwurf die Versammlung als Synodenversammlung bezeichnen, wird in der endgültigen Satzung der Begriff Synodalversammlung verwendet, der der Intention eines synodalen Weges besser zu entsprechen scheint.

⁷ "Die Synodalversammlung ist das oberste Organ und fasst die Beschlüsse" (Art. 3 Abs. 2). Die Synodalversammlung beherrscht jedoch nicht den Synodalen Weg - *Hallermann*, Der Synodale Weg (Anm. 5), 246 -, denn sie besitzt weder eine Entscheidungskompetenz über den Synodalen Weg als solchen noch besitzt sie die Kompetenz, autonom über die Satzung oder über Satzungsänderungen des Synodalen Weges zu entscheiden, was den beiden Institutionen, die ihn eingerichtet haben, vorbehalten ist (vgl. unten).

⁸ Deutsche Übersetzung auf der Internetseite des Synodalen Weges (Anm. 4). Sie gibt das italienische „ecclesiologicamente“ fälschlich mit „kirchenrechtlich“ wieder.

⁹ Die Auslassung des Adjektivs "beschließendes" ist für die Anmerkung des Heiligen Stuhls nicht relevant. Diese Auslassung in der endgültigen Satzung bezieht sich auf eine andere Anmerkung (siehe unten), die den Charakter der endgültigen Beschlüsse der Versammlung betrifft, wobei die definitive Satzung die Anmerkung des Heiligen Stuhls in zufriedenstellender Weise aufnimmt. Auf dem Synodalen Weg und insbesondere in der Versammlung gibt es neben den "beschließenden" Abstimmungen über die definitiven Vorlagen viele Abstimmungen, und in allen haben die Mitglieder gleiches Stimmrecht.

anwesenden Mitglieder, die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz enthält"¹⁰.

Hinzu kommt die Erwähnung in Abs. 5 desselben Art. 11: "Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt"¹¹.

1.2 Angelegenheiten, die die Weltkirche betreffen

Ein zweiter Kritikpunkt des Heiligen Stuhls zum Entwurf der Satzung hinsichtlich der Synodalversammlung betraf den Gegenstand der Beratungen, der sich nicht auf das beschränkt, was in can. 445 festgelegt ist, sondern Themen umfasst, die „nicht nur die Kirche in Deutschland, sondern die Weltkirche betreffen, wobei diese Themen - mit wenigen Ausnahmen - nicht Gegenstand von Beschlüssen und Entscheidungen einer Teilkirche sein können"¹².

Themen universalen Charakters einzubeziehen, bedeutet für den Heiligen Stuhl, "gegen die Einschätzung des Heiligen Vaters zu verstoßen, die er in seinem Brief an die Katholiken in Deutschland vom 29. Juni dieses Jahres geäußert hat, in welchem er etwa unter Nr. 9 vom *sensus Ecclesiae* und der Einheit der Welt- und Teilkirche spricht"¹³.

Der Heilige Stuhl wies insbesondere auf die Unzulänglichkeit der Art. 11 und 12 des Satzungsentwurfs hin. In Art. 11 Abs. 2 hieß es: "Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung ist erforderlich: [...] Für Vorlagen, die Regelungen auf weltkirchlicher Ebene betreffen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz enthält". Nach der Verdeutlichung durch den Heiligen Stuhl entfiel dieses Erfordernis, da alle Beschlüsse der Synodenversammlung unterschiedslos dieser Mehrheit unterliegen, wie oben in Art. 11 Abs. 2 der endgültigen Satzung dargelegt.

In Art. 12 Abs. 2 des Satzungsentwurfs hieß es dann: "Beschlüsse, deren Themen einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, werden zusätzlich als dem Apostolischen Stuhl übermittelt"¹⁴. Die endgültige Satzung legt nun in Art. 12 Abs. 2 fest: "Beschlüsse, deren Themen einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, werden dem Apostolischen Stuhl als Votum des Synodalen Weges übermittelt."

¹⁰ Zur formalen Nutzlosigkeit der Bestimmung der weiter erforderlichen Mehrheit der Bischöfe vgl. *Hallermann*, Der Synodale Weg (Anm. 5), 252, da die Zweidrittelmehrheit (der Mitglieder und im Übrigen nicht der Anwesenden) nur eine der in can. 455 festgelegten Voraussetzungen für die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bischofskonferenz ist.

¹¹ Dieser Artikel hätte den folgenden, in früheren Entwürfen vorgesehenen Artikel gestrichen: "Sie [die Beschlüsse] erlangen Rechtswirkung durch die Inkraftsetzung durch die einzelnen Diözesanbischöfe" (at: <https://de.catholicnewsagency.com/story/synodaler-weg-keine-rechtswirkung-5262> [letzter Zugriff: 20.1.2021]).

¹² Der Verweis im Text des Päpstlichen Rates bezieht sich ausdrücklich auf die vier Bereiche (Foren), die der Synodale Weg als Vorstufe zur Synodenversammlung vorsieht: "Macht, Partizipation, Gewaltenteilung"; "Sexualmoral"; "Priesterliche Lebensform" und "Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche". Die Formulierung der vier Bereiche wurde später in der endgültigen Satzung des Synodalen Weges geändert: "'Macht und Gewaltenteilung in der Kirche - Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag', 'Priesterliche Existenz heute', 'Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche', 'Leben in gelingenden Beziehungen - Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft'". Aufgabe der Foren ist die Ausarbeitung von Vorlagen, die dann mehreren Lesungen und einer abschließenden Abstimmung in der Generalversammlung unterzogen werden.

¹³ Auch die Kongregation für die Bischöfe kommt auf dieses Schreiben von Papst Franziskus zurück und erinnert an die Passage, in der es heißt: "*Die Weltkirche lebt in und aus den Teilkirchen (vgl. LG 23), so wie die Teilkirchen in und aus der Weltkirche leben und erblühen*" (Kursivdruck im Text).

Der Brief, auf den verwiesen wird, ist: *Franziskus*, Brief an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, 29. Juni 2019, at: www.vatican.va/content/francesco/it/letters/2019/documents/papa-francesco_20190629_lettera-fedeligermania.html [letzter Zugriff am 14.11.2020; im Folgenden: Brief].

¹⁴ Die Übersetzung ist unbefriedigend: Die wahre Bedeutung ergibt sich wahrscheinlich aus Abs. 1 und meint, dass die Entscheidungen, die die Gesamtkirche betreffen, als an den Apostolischen Stuhl übersandte Entscheidungen genehmigt werden.

1.3 Alternative Statuten

Am 26. Juli 2019, kurz vor der Intervention des Heiligen Stuhls, legten zwei deutsche Bischöfe alternative Statuten¹⁵ für den Synodalen Weg vor, die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 19. August 2019¹⁶ diskutiert wurden. Diese Initiative war in vielerlei Hinsicht von ähnlichen Anliegen beseelt wie die später vom Heiligen Stuhl vorgelegte. Sie verdient eine Erwähnung mit Blick auf die oben genannten Punkte.¹⁷

Der Alternativentwurf sah ebenfalls ein gleiches beschließendes Stimmrecht für die Mitglieder der Synodalvollversammlung des Synodalen Weges¹⁸ vor, wie im Satzungsentwurf, aber in Art. 11 ließ der Titel keinen Zweifel an der Art des Stimmrechts (gleich für alle): "Beratung der einzelnen Vorlagen der Synodalforen in der Synodalvollversammlung"¹⁹. Im Gegensatz zum Satzungsentwurf sahen die alternativen Statuten in den Artikeln 13 und 14 vor, dass die "erfolgreichen" Beratungsvoten der Synodalvollversammlung der Bischofskonferenz übergeben werden, die dann intern ein spezifisches Verfahren zur Prüfung und möglicherweise zur Annahme durchführt, woraufhin die Dokumente dem Heiligen Stuhl zur Rekognoszierung vorgelegt werden.

Was die Angelegenheiten der Universalkirche betrifft, so entfallen sie in den alternativen Statuten, die darauf achten, diese Auslassung oder Streichung in einem einleitenden Text positiv zu begründen:

"Der Statuten-Entwurf macht deutlich, dass die lehramtlich geklärten Themen (z. B. die Frauenordination, die Papst Franziskus in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehrtradition seiner Vorgänger ablehnt) außerhalb der Diskussion bleiben, damit keine unerfüllbaren Erwartungen geschürt werden und so verhindert wird, dass der Keim der Spaltung in die Partikular- und Universalkirche hineingetragen wird. Damit werden Sonderwege für die Katholische Kirche in Deutschland vermieden, die zu einem Bruch mit der Universalkirche führen könnten."²⁰

2 Ist mit der endgültigen Satzung also alles geklärt?

Was auf der Makroebene in der endgültigen Satzung erhalten blieb, ist die strikte Entsprechung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken²¹ im Synodalen Weg. Dabei geht es – wohlgemerkt – eigentlich nicht um die gleiche Mitgliederzahl von Bischöfen und Laien oder von geweihten Amtsträgern und gläubigen Laien in der synodalen Versammlung²², sondern in Wirklichkeit um die strukturelle Gleichheit zwischen den beiden Institutionen.

In der Synodenversammlung entsprechen den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz (damals 69) tatsächlich 69 vom Zentralkomitee ernannte Mitglieder (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a-b); den von der

¹⁵ Der Text ist z.B. unter <https://synodale-beitraege.de/de/satzung/alternativer-satzungsentwurf-synodaler-weg-hin-zum-primat-der-neuevangelisierung> [letzter Zugriff: 04.08.2023] zu finden.

¹⁶ Der Text erhielt drei Ja-Stimmen, drei Enthaltungen und einundzwanzig Gegenstimmen.

¹⁷ In der alternativen Satzung ging es freilich um mehr, angefangen bei den Themen, die angesprochen werden sollten: Sie strebte nämlich danach, die Themen der Evangelisierung hervorzuheben, die - so die beiden unterstützenden Bischöfe - das Hauptthema des oben erwähnten Briefes von Papst Franziskus an das Volk Gottes in Deutschland seien. Zur zweideutigen Auslegung des Briefes vgl. z.B. *Bräuer, Martin*, Auf dem Weg zur synodalen Kirche - ein Blick auf den katholischen Prozess von außen, in "Una sancta" 75 (2020) 100-101.

¹⁸ "Die 175 Mitglieder der Synodalvollversammlung haben gleiches beschließendes Stimmrecht" (Art. 3 Abs. 2).

¹⁹ Die für die offizielle Annahme der Vorlage erforderliche Mehrheit beträgt drei Viertel der Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung (vgl. Art. 12 Abs. 2).

²⁰ <https://synodale-beitraege.de/de/satzung/wesentliche-charakteristika-des-alternativen-satzungsentwurf-synodaler-weg-hin-zum-primat-der-neuevangelisierung>

²¹ Das Zentralkomitee (abgekürzt: ZdK) ist der Zusammenschluss von Vertretern der Diözesanräte und katholischen Verbände sowie von Einrichtungen des Laienapostolats. Es findet seine Grundlage in Nr. 26 des Dekrets *Apostolicam actuositatem* des Zweiten Vatikanischen Konzils: Es hat die Aufgabe, die Kräfte des Laienapostolats zu koordinieren und das Ziel, die apostolische Tätigkeit der Kirche zu fördern. Zur Angemessenheit und den Unklarheiten dieser Grundlage, die auch auf die Pfarr- und Diözesanräte übertragen wurde, vgl. in grundlegender Form *Montini, Gian Paolo*, Il consiglio pastorale parrocchiale nei direttori delle diocesi tedesche, in QDE 1 (1988) 40-41 und zuletzt im rechtswissenschaftlichen Kontext der *Apostolischen Signatur*, Decretum definitivum Ratisbonen, Iurium, coram Mussinghoff, 14.11.2007, Prot. Nr. 38415/06 CA, in: IusE 21 (2009) 66-72, mit Kommentar von *Miñambres, Jesús*, La configurazione giuridica dei consigli pastorali nelle diocesi tedesche, ebenda, 72-83.

²² Die Zusammensetzung der synodalen Versammlung ist nämlich nicht zu gleichen Teilen aus geweihten Amtsträgern und Laien vorgehen. Neben den 69 Mitgliedern der Bischofskonferenz und den 69 Mitgliedern des Zentralkomitees gibt es nämlich noch bis zu 92 weitere Mitglieder, wobei das Verhältnis zwischen geweihten Amtsträgern und Laien durch die einzelnen Mitgliederkategorien (Vertreter der diözesanen Priesterräte, ständige Diakone, Religiösen usw.) bestimmt wird. Zu diesen 92 Mitgliedern gehören 15 Jugendliche, die das Zentralkomitee (nicht aber die Bischofskonferenz) ernennen kann (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. e).

Bischofskonferenz (bis zu) zehn frei benannten männlichen oder weiblichen Mitgliedern steht die gleiche vom Zentralkomitee benannte (Höchst-)Zahl gegenüber (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. I). Das Synodalpräsidium setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Bischofskonferenz sowie dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten des Zentralkomitees zusammen (vgl. Art. 6 Abs. 1); Präsidenten des Synodalen Weges sind der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und die Präsidentin / der Präsident des Zentralkomitees (vgl. Art. 6 Abs. 2); beide führen den Vorsitz in der Synodalversammlung (vgl. ebd.). Jedes Synodalforum hat zwei gewählte Vorsitzende, wobei einer Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz und eine / einer Mitglied des Zentralkomitees der deutschen Katholiken ist (vgl. Art. 8 Abs. 4). Das Sekretariat des Synodalen Weges setzt sich zusammen aus dem Sekretär der Bischofskonferenz und der Generalsekretärin / dem Generalsekretär des Zentralkomitees (die beiden sind die Sekretäre des Synodalen Weges, vgl. Art. 9 Abs. 2) sowie aus weiteren von der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (vgl. Art. 9 Abs. 1).

Mehr noch, die Bischofskonferenz und das Zentralkomitee traten bei der *Einrichtung* des Synodalen Weges als gleichberechtigte Institutionen auf. So wurde die Satzung des Synodalen Weges *im Einvernehmen* zwischen der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee²³ erstellt und trat nach Annahme durch beide in Kraft (vgl. Art. 15). Im Kopf der Satzung heißt es, dass die Satzung am 25. September 2019 durch Beschluss der Vollversammlung der Bischofskonferenz und am 18. Oktober 2019 durch die Vollversammlung des Zentralkomitees angenommen wurde²⁴.

Das etwas naive Streben nach der numerischen Gleichheit von bischöflichen und Laienmitgliedern und das etwas anspruchsvollere Streben nach der institutionellen Gleichheit zwischen Bischofskonferenz und Zentralkomitee scheinen nach der Formulierung der endgültigen Satzung über die Rechtskraft von Beschlüssen und Angelegenheiten, die die Gesamtkirche betreffen, nicht mehr auf den ursprünglichen Vorwurf eines Konflikts mit den kanonischen Normen zu stoßen, vor allem, wenn die Präambel der Satzung am Ende hervorhebt, dass es um einen Synodalen Weg "eigener Art" (d.h. *sui generis*) geht, der in keine der gegenwärtig anerkannten kanonischen Institutionen (wie z.B. die Partikularkonzilien) fällt und auch nicht zu fallen beabsichtigt.

Also alles gelöst?

2.1 Aus formaler Sicht

Das *formale* Problem, das der Satzungsentwurf aufgeworfen hat, kann als gelöst betrachtet werden. Im Falle der endgültigen Satzung hätte man es mit einem Raum und einer Zeit, mit einer Versammlung zu tun, die Gelegenheit zur Diskussion unter den Gläubigen bietet, ohne sich auf unmittelbar verbindliche Entscheidungen festzulegen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine beratende Versammlung, deren Ergebnisse von den Verantwortlichen nach eigenem Ermessen, nach eigener Kompetenz und nach eigenen Verfahren zur Gesetzgebung genutzt werden könnten.

Es ist bezeichnend, dass das Endergebnis (die endgültige Satzung) in den oben genannten Punkten auffallende Ähnlichkeiten mit dem Statut der *Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* (nachfolgend: Würzburger Synode) vom Anfang der 1970er Jahre

²³ "In ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Synodalen Weg haben die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken folgende Satzung vereinbart, die einen Synodalen Weg eigener Art beschreibt" (Präambel, am Ende).

²⁴ Es heißt, dass die Annahme durch das Zentralkomitee am 18. Oktober 2019 durch den Hauptausschuss erfolgt ist, aber dass diese Annahme "vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Vollversammlung des Zentralkomitees der Katholiken am 22. November 2019" gilt: Dies steht immer noch im Text der Satzung auf der offiziellen Website des Synodalen Weges. Tatsächlich stimmte am 22. November 2019 "[n]ach ausführlicher Debatte die Vollversammlung bei 17 Neinstimmen und 5 Enthaltungen mit großer Mehrheit der von der Deutschen Bischofskonferenz und dem ZdK-Hauptausschuss erarbeiteten Fassung der Satzung des Synodalen Weges zu (vgl. www.zdk.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/ZdK-Vollversammlung-gibt-gruenes-Licht-fuer-Synodalen-Weg-1288Q/ [letzter Zugriff: 14.11.2020]).

aufweist²⁵ und mit den Fragen, die damals um dieses Statut und die daraus resultierende Lösung aufgeworfen wurden.²⁶

Was das Statut betrifft, so hat die Würzburger Synode bereits Folgendes vorgesehen:

- "Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht" (Art. 5 Abs. 2);
- "Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl eingebracht werden" (Art. 11 Abs. 3).

Was die allgemeine Frage anbelangt, so hat der Heilige Stuhl damals interveniert und ein Dekret zur *bedingten* Genehmigung des Statuts erlassen:

"firmis tamen manentibus iis quae in Decreto Concilii Oecumenici Vaticani II "De pastoralis Episcoporum munere in Ecclesia" n. 38, 4 et in art. 12 Statutorum Conferentiae Episcopalis Germaniae praescribuntur"²⁷.

Ohne so weit zu gehen, das Statut in einzelnen Artikeln und Paragraphen zu ändern, stellte der Heilige Stuhl damals die ausdrückliche Bedingung auf, dass die Rechtskraft der Beschlüsse der Würzburger Synode der Umsetzung der herkömmlichen Rechtsquellen untergeordnet ist: dass die Bischofskonferenz in der Folge in den Grenzen und mit dem Verfahren, die das Gesetz vorschreibt, Gesetze erlässt (heute: can. 455) oder, selbstverständlich, dass die einzelnen Bischöfe in ihren einzelnen Diözesen kraft ihrer eigenen Autorität Gesetze und Normen erlassen.²⁸

Dies entspricht dem, was in dem oben erwähnten Abs. 5 des Art. 11 der Satzung des gegenwärtigen Synodalen Weges festgelegt ist: "Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt."

Nihil sub sole novi.

2.2 Aus inhaltlicher Sicht

Nicht ganz gelöst ist jedoch das *inhaltliche* Problem, das auch in der definitiven und berichtigten Satzung bestehen bleibt: eine so große Aufmerksamkeit für die Festlegung von Mitgliedschaften, Mehrheiten und Verfahren steht im Gegensatz zu dem lediglich konsultativen Ergebnis des Synodalen Weges; die Synodalversammlung "kann sich demnach in Form von Beschlüssen nur in ihrem eigenen Namen und im Namen der zustimmenden Mitglieder der Synodalversammlung äußern", sicherlich nicht im Namen der Kirche²⁹.

Wenngleich die Dokumente, die nach einem solchen Verfahren herausgegeben werden, den Charakter einer Beratung für die Bischöfe und die Bischofskonferenz oder – in Angelegenheiten, die die Gesamtkirche betreffen – eines Votums an den Heiligen Stuhl haben, stellen sie in Wirklichkeit einen "Präzedenzfall" dar, d.h. sie werden mit einem kirchlichen Gewicht vorgelegt, das nicht von

²⁵ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg-Basel-Wien 1976; das Statut findet sich auf S. 856-861. Es wurde vom Heiligen Stuhl approbiert (vgl. ebd., S. 861-862). Für einen zeitgenössischen Kommentar vgl. *Aymans, Winfried*, Ab Apostolica Sede recognitum. Erwägungen zu der päpstlichen Bestätigung des Statuts für die "Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland", in: AfKKR 139 (1970) 405-427; für einen neueren Kommentar vgl. *Hallermann, Heribert*, Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen. Hg. v. Wilhelm Rees, Freiburg i. Br. 2014, 87-104.

²⁶ Vgl. *Aymans*, Ab Apostolica Sede recognitum (Anm. 25), 405-427.

²⁷ Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, (Anm. 25), 861. Die Approbation des Statuts durch den Heiligen Stuhl war im Statut selbst in Art. 16 vorgesehen.

²⁸ *Aymans* übersetzte dies dann mit folgendem markanten Ausdruck: "Demzufolge ist die Gemeinsame Synode rechtlich als große beratende Kirchenversammlung zu charakterisieren, deren Aufgabe darin besteht, durch gemeinsame Beratung von Bischöfen, Priestern und Laien eine geeignete Gesetzgebung der Bischofskonferenz bzw. der einzelnen Diözesanbischöfe vorzubereiten." (*Aymans*, Ab Apostolica Sede recognitum (Anm. 25), 420).

²⁹ Vgl. *Hallermann*, Der Synodale Weg, (Anm. 5) 251. Der Autor bemerkt in Bezug auf die Satzung des Synodalen Weges deren Charakter als bloße Konventionalordnung (vgl. ebd., 254), d.h. dass sie auf einer einfachen Vereinbarung zwischen der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee beruht, die folglich - so der Autor - keiner Genehmigung des Heiligen Stuhls für die Satzung bedürftig habe (in der Tat wurde sie weder beantragt noch eingeholt), und die folglich - so der Autor - keine Rechtswirkung in der kirchlichen Rechtsordnung genieße (der Autor beklagt dieses gleichwohl reale Merkmal der Satzung aufgrund ihrer angeblichen Nicht-Durchsetzbarkeit: vgl. ebd., 242).

allen in seiner Bedeutung objektiv im Lichte der hierarchischen Verfassung der Kirche beurteilt werden kann.

Es ist kein Zufall, dass der Päpstliche Rat in seinen Bemerkungen zum Satzungsentwurf sinngemäß an eine Empfehlung aus der Instruktion über die Diözesansynoden erinnert:

"Es ist überaus wünschenswert, dass auch die ‚Diözesanversammlungen‘ oder andere Zusammenkünfte, insofern sie hinsichtlich ihrer Ausrichtung und ihrer Zusammensetzung einer Synode ähneln, mit Hilfe der Vorschriften des kanonischen Rechts und der hier vorgelegten Instruktion ihren Platz in der kanonischen Disziplin finden, um sie auf diese Weise zu einem wirksamen Instrument im Dienste der Leitung einer Teilkirche zu machen."³⁰

Der Synodale Weg erscheint als ein Versuch, neue Formen der Synodalität zu finden. Die Weigerung oder die Unmöglichkeit, sich in die kodifizierten Formen der Synodalität (Partikularkonzil, Plenarkonzil) einzufügen, zugunsten eines Ausdrucks von Synodalität "eigener Art", eines eigenen originellen Typs, ist weder an sich verboten, noch ist sie notwendigerweise ein negatives Symptom, weder für die Förderer dieser Form, noch für die Rechtsordnung, die sie nicht vorsieht.

So lässt sich nicht leugnen, dass der Synodale Weg (mit der Synodalversammlung als Kernstück) eng an die Bischofssynode angelehnt ist, wie sie von Papst Franziskus *zunächst* realisiert, *dann* skizziert und *schließlich* konstituiert wurde.³¹

Eine vergleichende Untersuchung der beiden Institutionen würde den Rahmen dieser Anmerkung sprengen, aber es ist nicht schwer, in den *Foren* des Synodalen Weges die ausführlichen Konsultationen zu erkennen, die den Spezial- und Generalversammlungen der Bischofssynode zur Familie vorausgingen. Ebenso hat die Wahl der Themen des Synodalen Weges, die für die Kirche als Ganze herausfordernd sind, ihre Parallele in dem ähnlich herausfordernden Thema, das Papst Franziskus den Versammlungen der Bischofssynode zur Beachtung vorgelegt hat.

Es ist kein Zufall, dass die Präambel der endgültigen Satzung des Synodalen Weges aus dem umfangreichen und ausführlichen Brief des Papstes an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland die Empfehlung zitiert, "den synodalen Prozess von der Basis her zu gestalten"³².

Räume für freie Diskussionen sind immer nützlich, auch in der Kirche, aber sie sind nicht nach Art einer beschließenden Versammlung geregelt, wie es beim Synodalen Weg der Fall ist. Hier nimmt die Autorität, der es zukommt, mit einer gefährlichen Verdopplung zuerst in der "beratenden" Versammlung und dann im Gewand der entscheidenden Autorität zu beschließen, nicht als solche teil.

Vor allem ist diese "konsultative" Methode, die in der Folge eine Art Vetorecht der zuständigen kirchlichen Autorität gegenüber den diskutierten und zur Abstimmung gebrachten Vorschlägen vorsieht, in der Kirche nicht sehr verbreitet.³³ Und es ist kein Zufall, dass diese "konsultative" Methode nicht sehr weit verbreitet ist: Es handelt sich nämlich um eine Methodik, die bestimmte Fähigkeiten voraussetzt und geeignete Instrumente bedingt, bei deren Fehlen oder Vernachlässigung ernsthafte Nachteile entstehen können.

So kann beispielsweise nur eine hierarchische Autorität (außerhalb oder innerhalb dieser "neuen" synodalen Form), die auf formaler Ebene (aufgrund der Macht, die sie hat)³⁴ und gleichzeitig auf realer

³⁰ Kongregation für die Bischöfe - Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion: In Constitutione Apostolica, 19. März 1997, proem, in: AAS 89 (1997) 707.

³¹ Vgl. *Franciscus*, Apostolische Konstitution: *Episcopalis communio de Synodo Episcoporum*, in: AAS 110 (2018) 1359-1378.

³² "Er hat unseren kirchlichen Sinn angesprochen, [...] den synodalen Prozess von der Basis her zu gestalten". Vgl. *Franziskus*, Brief (Anm. 12), Nr. 3, zweiter Absatz.

³³ Eine Art Vetorecht ist in den Satzungen der Pfarrgemeinderäte in Deutschland vorgesehen (vgl. *Montini*, *Il consiglio pastorale parrocchiale* (Anm. 21), 41-43: "CPP e parroco: collaborazione e diritto di veto"). Es wird nur von "einer Art Vetorecht" gesprochen, weil das eigentliche Vetorecht, das eine Voraussetzung für die Ausübung der Gesetzgebungs- oder Normsetzungsbefugnis ist, eine entsprechende Gesetzesbestimmung erfordert. *Aymans*, *Ab Apostolica Sede recognitum* (Anm. 25), 420, betont dies in *ius quo utimur*.

³⁴ Bezeichnend in der Abschlussrede der 3. Generalversammlung der Bischofssynode über die Familie ist die Passage, die der Papst der eigenen Primatialautorität widmet: "Viele Kommentatoren oder Redner haben sich eingebildet, eine Kirche im Streit zu sehen, in der eine Seite gegen die andere steht und sogar am Heiligen Geist zweifelt, dem wahren Förderer und Garanten der Einheit und Harmonie in der Kirche. Der Heilige Geist, der im Laufe der Geschichte das Schiff durch seine Diener immer gelenkt hat, auch wenn die See unruhig und rau war und die Diener untreu und sündig. Und wie ich zu Beginn zu sagen wagte, war es notwendig, all dies mit Ruhe und innerem Frieden

Ebene (aufgrund der *persönlichen* Autorität, die sie genießt) sehr stark ist, in der Lage sein, in der Ausführungsphase³⁵ einen Beschluss zu blockieren, der das Ergebnis dieser "neuen" synodalen Form ist, oder anders ausgedrückt: Nur so kann sie über die äußere und innere Freiheit verfügen, ein anderes Gesetz als das zu erlassen, was in dieser "neuen" synodalen Form beschlossen wurde. Es ist kein Zufall, dass zum Beispiel die can. 337 § 2 und 341 § 2 ausdrücklich die Freiheit ("*libere*") erwähnen, die dem Papst zukommt, wenn er die vereinte Amtshandlung der über die ganze Welt verstreuten Bischöfe im Hinblick auf einen wirklich kollegialen Akt *entgegennimmt*, bzw. wenn er eine andere Weise anerkennt, in der das Bischofskollegium einen im eigentlichen Sinn kollegialen Akt im Hinblick auf die Promulgation eines Dekrets setzt.³⁶ Darin liegt die eigentliche Hauptschwierigkeit dieses Systems.³⁷

3 Schlussfolgerung

Einer der Ausgangspunkte, die für den Synodalen Weg unverzichtbar schienen, war die *Verbindlichkeit* der von der Synodalversammlung gefassten Beschlüsse. So hatte die Bischofskonferenz einstimmig beschlossen (*rectius*: es wurde verkündet, dass sie beschlossen hat): "Einstimmig haben wir beschlossen, einen verbindlichen synodalen Weg als Kirche in Deutschland zu gehen"³⁸. Die Vollversammlung des Zentralkomitees hatte in gleicher Weise geantwortet: "Das ZdK wird sich aktiv und konstruktiv einbringen, sofern und solange die Offenheit der Beratungen und die Verbindlichkeit der Beschlüsse durch die am "Synodalen Weg" beteiligten Partner gewährleistet sind"³⁹.

Nachdem diese Vorausbedingung in der endgültigen Satzung fallen gelassen wurde, ging und geht der Synodale Weg weiter und zeigte damit, dass es um etwas Anderes geht: um eine offene Auseinandersetzung an einem neuen Ort (dem Synodalen Weg), der jedoch - wie alles Neue - ein geeignetes Lebensumfeld und eine noch nicht definierte juristische Struktur braucht. Synodalität ist kein beliebiger gemeinsamer Weg: Sie braucht Regeln, neue vielleicht, aber Regeln; Kontrollmechanismen, die für neue Situationen entwickelt werden; eine Beurteilung von pro und contra. Diesem Erfordernis scheint leider keine angemessene Aufmerksamkeit für die Kanonistik und keine angemessene Aufmerksamkeit der Kanonistik zu entsprechen.

zu leben, auch weil die Synode *cum Petro et sub Petro* stattfindet, und die Anwesenheit des Papstes eine Garantie für alle ist. Lassen Sie uns nun ein wenig über den Papst sprechen, in Bezug auf die Bischöfe.... Die Aufgabe des Papstes besteht also darin, die Einheit der Kirche zu garantieren [...]. Der Papst ist in diesem Zusammenhang nicht der oberste Herr, sondern vielmehr der oberste Diener - der ‚servus servorum Dei‘; der Garant für den Gehorsam und die Übereinstimmung der Kirche mit dem Willen Gottes, dem Evangelium Christi und der Tradition der Kirche, wobei er jede persönliche Willkür beiseite lässt, während er - nach dem Willen Christi selbst - der ‚oberste Hirte und Lehrer aller Gläubigen‘ [can. 749] ist und ‚die höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt in der Kirche‘ [vgl. can. 331-334] genießt" (*Franciscus*, Allocutio occasione exitus III Generalis Conventus Extraordinarii Episcoporum Synodi, 18 Oktober 2014, in: AAS 106 (2014) 837-838, 839).

³⁵ Interessant ist, dass das Statut der Synodenversammlung der Würzburger Synode eine Art Veto vorsah, das in die Diskussionsphase oder jedenfalls vor der Abstimmung eingriff: vgl. z.B. Art. 13 Abs. 3: "Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich [...]"; vgl. auch ebd., Abs. 4.

³⁶ Vgl. Lumen Gentium 22.

³⁷ Auch im Vorschlag von Kard. *Coccopalmerio* (Dal consultivo al deliberativo? La natura della sinodalità nel Sinodo sull'Amazzonia, in: "L'Osservatore Romano" 4. Dezember 2019, S. 6) wird zweimal die Notwendigkeit betont, dass die anschließende (ratifizierende, autoritative) Entscheidung des Hirten frei sein muss: "Die Beratung des Themas besteht aus der Mehrheit der Stimmen, zu der die übereinstimmende Stimme des Hirten hinzukommt, die - wie offensichtlich - frei sein muss (das ist die kirchliche Entscheidungsweise)" (ebd.).

³⁸ Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal *Reinhard Marx*, anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 14. März 2019 in Lingen, S. 6, at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-040-Pressebericht-FVV-Lingen.pdf [letzter Zugriff: 7. Dezember 2020].

³⁹ *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, Vollversammlung, 10. Mai 2019, at: www.zdk.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/ZdK-Vollversammlung-befuertwortet-Beteiligung-am-Synodalen-Weg--1252p/ [letzter Zugriff: 7. Dezember 2020].